



**„Bodenordnung Bottmersdorf, Landkreis Bördekreis 04-06“**  
Verf. Nr.: 0305 BÖ 04-06, Az: 611 B1.14

**3. Änderungsanordnung**  
**vom 09.01.2013**

**I. Änderungen zum Bodenordnungsverfahren**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen bzw. hinzugezogen. Die Anlagen 1 und 3 sind Bestandteile dieser Änderungsanordnung.

Begründung:

Mit dem Beschluss vom 08.10.2001 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte das Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf, Landkreis Bördekreis 04-06, Verf.Nr.: 0305 BÖ 04-06, angeordnet. In dem Bodenordnungsgebiet werden auf Antrag von Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu geordnet.

Bei den hinzuzuziehenden Flurstücken (Anlage 1) werden aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung Flurstücke in das Verfahren einbezogen.

Bei den auszuschließenden Flurstücken (Anlage 1) werden ebenfalls aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen.

**II. Auslegung**

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte und Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke liegt im Gemeindebüro der Gemeinde Stadt Wanzleben-Börde zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch im Internet unter [www.alff-mitte.sachsen-anhalt.de](http://www.alff-mitte.sachsen-anhalt.de) /Aktuelles/Flurneuordnung/Bottmersdorf eingesehen werden.

**III. Zeitweilige Einschränkung der hinzugezogenen Flurstücke**

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

a.)Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.

- b.) Bäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- c.) Auf den in das Flurneuordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- d.) Wer den unter a.) bis c.) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

#### **IV. Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke**

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Christa Lüddecke

Anlagen: Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke  
Gebietskarte zur 3. Änderungsanordnung

## Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke

### Hinzuziehung von Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bottmersdorf	1	10/2
	7	11/19 und 304/101
	12	178 und 179
Etgersleben	7	85
Groß Germersleben	3	10003
	4	10001

### Ausschluss von Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bottmersdorf	7	1/19 und 304/10
Groß Germersleben	3	10001 und 10005
	5	10000